



Bundesministerium
des Innern

TOP 11 a „Geszentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)“ der 26. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2026



Zu TOP 11 a) der 26. Sitzung des BT-Innenausschusses am 25. Februar 2026 sagte PStn Ludwig die schriftliche Beantwortung der folgenden offen gebliebenen Fragen zu.

1. *Sind Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten auch dann vom Arbeitsmarktzugang nach § 61 AsylG-E ausgeschlossen, wenn das beschleunigte Verfahren beendet ist? Inwieweit können Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten, also künftig z.B. auch aus der Türkei, irgendwann einmal einen Arbeitsmarktzugang erhalten (ggf. unter welchen Umständen) oder ob sie dauerhaft von einer Beschäftigungsaufnahme ausgeschlossen sind?*
(MdB Büniger, Fraktion Die Linke)

Antwort BMI:

Nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e) Verordnung (EU) 2024/1348 findet das beschleunigte Verfahren Anwendung, wenn ein Drittstaat als sicheres Herkunftsland für den Antragsteller im Sinne der vorgenannten Verordnung angesehen werden kann. Für die Dauer des beschleunigten Verfahrens ist ein Arbeitsmarktzugang aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben in Artikel 17 Absatz 1 UAbs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 ausgeschlossen. Wird das beschleunigte Verfahren beendet, sind Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten nicht mehr vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 61 AsylG-E vorliegen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeiten verwiesen, die das geltende Recht zur legalen Einreise und zum Aufenthalt zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken bietet. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ergibt sich im Übrigen auch dann, wenn dem Asylantragsteller aus dem sicheren Herkunftsstaat aufgrund der Widerlegung der Regelvermutung internationaler Schutz gewährt wurde.



2. *Wenn das beschleunigte Verfahren auch auf Antragsteller aus Drittstaaten mit Anerkennungsquote von 20% oder weniger Anwendung findet, und diese Antragsteller mithin ebenfalls vom Arbeitsmarktzugang ausgeschlossen sind, wie viele Antragsteller profitieren dann letztlich überhaupt von der Neuregelung?*

(MdB Benner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Zudem hatte ich bemerkt, dass auch sog. "Dublin-Flüchtlinge" und in anderen Mitgliedstaaten anerkannte Flüchtlinge sich nicht auf den Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten berufen können. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie viele Asylsuchende sich überhaupt auf die Verbesserung beim Arbeitsmarktzugang durch den Änderungsantrag berufen können.

(MdB Bünger, Fraktion Die Linke)

Antwort BMI:

Für Dublin-Fälle gilt die europarechtlich zulässige Maximalfrist von sechs Monaten.

Eine Prognose darüber, wie viele Personen insgesamt von einem Arbeitsverbot betroffen sind bzw. von der reduzierten Frist zur Erlaubniserteilung profitieren, ist nicht möglich. Die Angabe hängt von vielen Faktoren ab; eine Hochrechnung aus vergangenem oder aktuellem Zugangsgeschehen kann aufgrund der sich stets verändernden Lage nicht seriös vorhergesagt werden.

3. *Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in sog. Sekundärmigrations-Zentren können in Dublin-Fällen insbesondere mit einer "Fluchtgefahr" begründet werden, wobei diese Fluchtgefahr nach § 68 Absatz 2 AsylG-E widerleglich vermutet wird.*

Andererseits soll laut dem Änderungsantrag (Seite 32f) künftig vor allem auf freiwillige Überstellungen/Ausreisen in Dublin-Fällen gesetzt werden. Nach der Durchführungsverordnung 2027/2025 vom 2.10.2025 muss der überstellende Staat bei freiwilligen Überstellungen schriftlich bescheinigen, dass "keine Fluchtgefahr" besteht.



Wie kann also bei derselben Personengruppe einerseits gesetzlich eine Fluchtgefahr vermutet werden (um ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken), andererseits aber regelmäßig eine fehlende Fluchtgefahr bescheinigt werden, um ihnen eine freiwillige Überstellung/Ausreise zu ermöglichen?

(MdB Büniger, Fraktion Die Linke)

Antwort BMI:

Die Regelungen in § 68 Absatz 2 AsylG-E zur Vermutung der Fluchtgefahr sowie zur Möglichkeit der freiwilligen Überstellung in Artikel 24 der Durchführungsverordnung 2027/2025 (AMM-DVO) stellen hinsichtlich der Fluchtgefahr auf unterschiedliche Verfahrensabschnitte ab.

Der Regelung zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Sekundärmigrationszentren liegt Artikel 9 der Richtlinie 2024/1346 (Aufnahme-Richtlinie) zu Grunde. Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, dass insbesondere für Personen, die sich nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMM-VO) in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit angeordnet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass auf Grund der kürzlich stattgefundenen unzulässigen Sekundärmigration bis zur Überstellung in den Mitgliedstaat, in dem sich Antragstellende aufzuhalten haben, Fluchtgefahr besteht (siehe Erwägungsgründe 15 und 16). Ziel ist es, dass die Antragsstellenden sich zur Verfügung der zuständigen Behörden halten und zügig in den Mitgliedstaat überstellt werden, in dem sie sich aufzuhalten haben (Erwägungsgrund 15). Die Annahme der Fluchtgefahr bezieht sich mithin auf das gesamte Verfahren im unzuständigen Mitgliedstaat.

Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der AMM-DVO muss der überstellende Mitgliedstaat nach einem bestandskräftigen Bescheid oder stattgebenden Beschluss im Eilverfahren im Falle einer freiwilligen Überstellung hingegen lediglich bestätigen, dass während der Überstellung keine Fluchtgefahr besteht. Es geht demnach darum, ob konkrete Er-



Bundesministerium
des Innern

kenntnisse dazu vorliegen, ob der Antragsteller während der Reise in den zuständigen Mitgliedstaat flüchten könnte.